



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>10. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 3. August 1999</b>	<b>Nummer 31</b>
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>Chef der Staatskanzlei</b>	
Öffentliche Ausschreibung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGES 2001 .....	646
Öffentliche Ausschreibung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGES 2002 .....	646
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LeiAR) - Fassung Dezember 1998 - .....	647
Teilung nach § 19 Baugesetzbuch, Teilungsgenehmigungssatzungen im Land Brandenburg .....	655
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in den Euroregionen des Landes Brandenburg: Pomerania, Spree-Neiße-Bober und Pro Europa Viadrina“ .....	656
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 31/1999	

## Öffentliche Ausschreibung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGES 2001

Bekanntmachung des Chefs der Staatskanzlei  
Vom 9. Juli 1999

### 1. Gegenstand

Das Land Brandenburg veranstaltet im Jahr 2001 ein Landesfest, den BRANDENBURG-TAG. Ziel des Begegnungs- und Kulturfestes ist es, eine selbstbewußte Identifizierung der Brandenburgerinnen und Brandenburger mit ihrem Land zu fördern. Es bietet der ausrichtenden Stadt und Region eine gute Plattform für ein auch überregional wirkendes - und damit auch dem Land zugute kommendes - Standortmarketing.

### 2. Teilnehmerkreis

Um die Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGES können sich alle Städte, Gemeinden und Ämter des Landes mit mehr als 10.000 Einwohnern und alle Kreisstädte bewerben.

### 3. Auswahlverfahren

Zur Unterstützung des BRANDENBURG-TAGES wurde ein Kuratorium gebildet, dem Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und Verbände sowie weitere vom Ministerpräsidenten berufene Persönlichkeiten angehören. Das KURATORIUM BRANDENBURG-TAG trifft aus allen eingegangenen Bewerbungen nach von ihm zu bestimmenden Kriterien eine Vorauswahl. Dabei läßt es sich insbesondere leiten von

- regionaler Ausgewogenheit (Berücksichtigung aller Regionen des Landes)
- der Zustimmung der Gemeindevertretung zur Bewerbung und Organisationskraft der Gemeindeverwaltung
- der Finanzplanung
- der Verkehrsanbindung
- der Eignung der Veranstaltungsorte innerhalb der Stadt/Gemeinde
- der Gewährleistung der Eigenständigkeit des BRANDENBURG-TAGES und eines erkennbaren stadtspezifischen Profils, das den BRANDENBURG-TAG 2001 prägen soll.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die Bewerber - sofern das Kuratorium dies für erforderlich hält - Gelegenheit erhalten, ihr Konzept vor dem Kuratorium zu präsentieren.

Auf Vorschlag des Kuratoriums trifft die Landesregierung die endgültige Entscheidung über den Ausrichtungsort des BRANDENBURG-TAGES 2001.

### 4. Zuschlag

Die ausgewählte Stadt/Gemeinde erhält den Zuschlag zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGES unter dem Vorbehalt der Einstellung der Mittel in den Haushalt 2001.

### 5. Finanzierung

Die ausrichtende Stadt/Gemeinde trägt die Regiekosten vor Ort

(Verwaltungsgebühren, Kosten der Verkehrsbetriebe, Anschluß- und Verbrauchskosten aller Medien u. ä.) sowie die Kosten eigener Veranstaltungen. Das Land trägt die übrigen Kosten für die Organisation und Durchführung des BRANDENBURG-TAGES. Die Kosten für den kommunalen und den Landeshaushalt sollen durch Einwerbung von Sponsorengeldern und Medienkooperationen reduziert werden.

### 6. Bewerbung

Der Bewerbung für den BRANDENBURG-TAG 2001 müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Aussagen zu einem Leitthema, inhaltlichen und kulturellen Schwerpunkten und zu regionalen Besonderheiten, die den BRANDENBURG-TAG im Jahr 2001 prägen sollen
- Beschluß der Stadtverordnetenversammlung über die Bewerbung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGES einschließlich einer Erklärung zur Übernahme der Regiekosten
- Aussagen zur Verkehrsanbindung der Austragungsstadt sowie zur innerstädtischen Verkehrserschließung der Veranstaltungsorte
- Lageplan und Fotos der für die Veranstaltungen vorgesehenen Flächen mit Angaben über Lage innerhalb der Stadt, Größe, derzeitige Nutzung, Bebauung und Untergrund.

Bewerbungsunterlagen können ab sofort beim KURATORIUM BRANDENBURG-TAG angefordert werden.

### 7. Termin

Die Bewerbungen sind bis zum **29. Februar 2000** zu richten an:

KURATORIUM BRANDENBURG-TAG  
c/o pro Brandenburg e.V.  
Holzmarktstraße 12; 14467 Potsdam

Die Entscheidung der Landesregierung über die Ausrichterstadt für den BRANDENBURG-TAG 2001 wird auf dem BRANDENBURG-TAG 2000 bekanntgegeben.

\* Der o. g. Ausschreibungstext wird im Amtsblatt für Brandenburg, in „Brandenburg Kommunal“ und in den Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg veröffentlicht sowie allen Städten, Gemeinden und Ämtern des Landes mit mehr als 10.000 Einwohnern zugesandt.

\* Anmerkung des Kuratoriums: Traditionell findet die Veranstaltung immer am ersten Samstag im September statt.

## Öffentliche Ausschreibung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGES 2002

Bekanntmachung des Chefs der Staatskanzlei  
Vom 9. Juli 1999

### 1. Gegenstand

Das Land Brandenburg veranstaltet im Jahr 2002 ein Landesfest, den BRANDENBURG-TAG. Ziel des Begegnungs- und Kulturfestes ist es, eine selbstbewußte Identifizierung der

Brandenburgerinnen und Brandenburger mit ihrem Land zu fördern. Es bietet der ausrichtenden Stadt und Region eine gute Plattform für ein auch überregional wirkendes - und damit auch dem Land zugute kommendes - Standortmarketing.

## 2. Teilnehmerkreis

Um die Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGES können sich alle Städte, Gemeinden und Ämter des Landes mit mehr als 10.000 Einwohnern und alle Kreisstädte bewerben.

## 3. Auswahlverfahren

Zur Unterstützung des BRANDENBURG-TAGES wurde ein Kuratorium gebildet, dem Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und Verbände sowie weitere vom Ministerpräsidenten berufene Persönlichkeiten angehören. Das KURATORIUM BRANDENBURG-TAG trifft aus allen eingegangenen Bewerbungen nach von ihm zu bestimmenden Kriterien eine Vorauswahl. Dabei läßt es sich insbesondere leiten von

- regionaler Ausgewogenheit (Berücksichtigung aller Regionen des Landes)
- der Zustimmung der Gemeindevertretung zur Bewerbung und Organisationskraft der Gemeindeverwaltung
- der Finanzplanung
- der Verkehrsanbindung
- der Eignung der Veranstaltungsorte innerhalb der Stadt/Gemeinde
- der Gewährleistung der Eigenständigkeit des BRANDENBURG-TAGES und eines erkennbaren stadtspezifischen Profils, das den BRANDENBURG-TAG 2002 prägen soll.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die Bewerber - sofern das Kuratorium dies für erforderlich hält - Gelegenheit erhalten, ihr Konzept vor dem Kuratorium zu präsentieren.

Auf Vorschlag des Kuratoriums trifft die Landesregierung die endgültige Entscheidung über den Ausrichtungsort des BRANDENBURG-TAGES 2002.

## 4. Zuschlag

Die ausgewählte Stadt/Gemeinde erhält den Zuschlag zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGES unter dem Vorbehalt der Einstellung der Mittel in den Haushalt 2002.

## 5. Finanzierung

Die ausrichtende Stadt/Gemeinde trägt die Regiekosten vor Ort (Verwaltungsgebühren, Kosten der Verkehrsbetriebe, Anschluß- und Verbrauchskosten aller Medien u. ä.) sowie die Kosten eigener Veranstaltungen. Das Land trägt die übrigen Kosten für die Organisation und Durchführung des BRANDENBURG-TAGES. Die Kosten für den kommunalen und den Landeshaushalt sollen durch Einwerbung von Sponsorengeldern und Medienkooperationen reduziert werden.

## 6. Bewerbung

Der Bewerbung für den BRANDENBURG-TAG 2002 müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Aussagen zu einem Leitthema, inhaltlichen und kulturellen Schwerpunkten und zu regionalen Besonderheiten, die den BRANDENBURG-TAG im Jahr 2002 prägen sollen
- Beschluß der Stadtverordnetenversammlung über die Bewerbung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGES einschließlich einer Erklärung zur Übernahme der Regiekosten
- Aussagen zur Verkehrsanbindung der Austragungsstadt sowie zur innerstädtischen Verkehrserschließung der Veranstaltungsorte
- Lageplan und Fotos der für die Veranstaltungen vorgesehenen Flächen mit Angaben über Lage innerhalb der Stadt, Größe, derzeitige Nutzung, Bebauung und Untergrund.

Bewerbungsunterlagen können ab sofort beim KURATORIUM BRANDENBURG-TAG angefordert werden.

## 7. Termin

Die Bewerbungen sind bis zum **29. Februar 2000** zu richten an:

KURATORIUM BRANDENBURG-TAG  
c/o pro Brandenburg e.V.  
Holzmarktstraße 12; 14467 Potsdam

Die Entscheidung der Landesregierung über die Ausrichterstadt für den BRANDENBURG-TAG 2002 wird auf dem BRANDENBURG-TAG 2001 bekanntgegeben.

\* Der o. g. Ausschreibungstext wird im Amtsblatt für Brandenburg, in „Brandenburg Kommunal“ und in den Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg veröffentlicht sowie allen Städten, Gemeinden und Ämtern des Landes mit mehr als 10.000 Einwohnern zugesandt.

\* Anmerkung des Kuratoriums: Traditionell findet die Veranstaltung immer am ersten Samstag im September statt.

### **Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LeiAR)<sup>1)</sup> - Fassung Dezember 1998 -**

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 22. Juni 1999

#### Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffe
- 3 Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren und in offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden

<sup>1)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

- 3.1 Allgemeine Anforderungen
- 3.2 Elektrische Leitungsanlagen
- 3.3 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase oder Stäube
- 3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube
- 3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken
- 4 Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken
  - 4.1 Allgemeine Anforderungen
  - 4.2 Einzelleitungen
- 5 Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall
  - 5.1 Funktionserhalt
  - 5.2 Dauer des Funktionserhaltes
- 6 Inkrafttreten

## 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren und in offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden,
- b) die Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken,
- c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

Sie gilt nicht für Lüftungs- und Warmluftheizungsanlagen.

## 2 Begriffe

- 2.1 Leitungsanlagen sind Anlagen aus Leitungen, insbesondere aus elektrischen Leitungen oder Rohrleitungen, sowie aus den zugehörigen Armaturen, Hausanschlußeinrichtungen, Meßeinrichtungen, Steuer- und Regeleinrichtungen, Verteilern und Dämmstoffen für die Leitungen. Zu den Leitungen gehören deren Befestigungen und Beschichtungen. Lichtwellenleiter-Kabel und elektrische Kabel gelten als elektrische Leitungen.
- 2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind Leitungen/Kabel, die die Prüfanforderungen nach
  - DIN VDE 0472 Teil 804 Prüffart C (Ausgabe November 1989) und DIN VDE 0472 Teil 816 (Ausgabe März 1994) erfüllen oder
  - DIN 4102 Teil 1 (Ausgabe Mai 1998) in Verbindung mit DIN 4102 Teil 16 (Ausgabe Mai 1998), Baustoffklasse B 1 (schwerentflammbare Baustoffe), auch in Verbindung mit einer Beschichtung, erfüllen sowie eine nur geringe Rauchentwicklung aufweisen.
- 2.3 Notwendige Treppenträume geringer Nutzung sind not-

wendige Treppenträume von Wohngebäuden geringer Höhe sowie notwendige Treppenträume, zu denen nur insgesamt höchstens zehn

- Wohnungen oder
- andere Nutzungseinheiten, deren Fläche jeweils nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> beträgt, mit einer Gesamtfläche von höchstens 1.000 m<sup>2</sup>

gehören.

- 2.4 Notwendige Flure geringer Nutzung sind notwendige Flure, die zu notwendigen Treppenträumen geringer Nutzung führen.

Notwendige Flure geringer Nutzung sind auch notwendige Flure, die nicht über notwendige Treppenträume ins Freie führen und zu denen nur insgesamt höchstens zehn

- Wohnungen oder
- andere Nutzungseinheiten, deren Fläche jeweils nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> beträgt, mit einer Gesamtfläche von höchstens 1.000 m<sup>2</sup>

gehören.

## 3 Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren und in offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden

Nach §§ 36 Abs. 8 und 37 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) dürfen Leitungsanlagen in

- notwendigen Treppenträumen (siehe § 36 Abs. 1 BbgBO),
- Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie (siehe § 36 Abs. 5 BbgBO),
- notwendigen Fluren (siehe § 37 Abs. 1 BbgBO) oder
- offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenträumen herstellen (siehe § 37 Abs. 4 BbgBO),

nur angeordnet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leitungsanlagen in diesen Räumen und offenen Gängen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

- 3.1 Allgemeine Anforderungen
  - 3.1.1 Leitungsanlagen dürfen in Wände und Decken sowie in Bauteile von Installationsschächten und -kanälen nur so weit eingreifen, daß die verbleibenden Querschnitte die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behalten.

3.1.2 In Sicherheitstreppe nräumen (siehe § 17 Abs. 4 BbgBO) und in Rumen zwischen Sicherheitstreppe nrumen und Ausgangen ins Freie sind nur Leitungsanlagen zulassig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Rume oder der Brandbekampfung dienen.

### 3.2 Elektrische Leitungsanlagen

#### 3.2.1 Meeinrichtungen und Verteiler

Meeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen geuber

- notwendigen Treppenrumen und Rumen zwischen notwendigen Treppenrumen und Ausgangen ins Freie durch Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten und aus nichtbrennbaren Baustoffen; ffnungen in diesen Bauteilen sind mit Turen oder Klappen, die mit dauerelastischen Dichtungen versehen sind und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102 Teil 5, Ausgabe September 1977), zu verschlieen,
- notwendigen Treppenrumen geringer Nutzung, Rumen zwischen notwendigen Treppenrumen geringer Nutzung und Ausgangen ins Freie, notwendigen Fluren und offenen Gangen durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflachen; ffnungen in diesen Bauteilen sind mit Turen oder Klappen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflachen zu verschlieen.

#### 3.2.2 Elektrische Leitungen mssen

- einzeln voll eingeputzt,
- in Schlitz en von massiven Wanden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putztrager oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,
- innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wanden in Leichtbauweise,
- in Installationsschachten und -kanalen nach Abschnitt 3.5,
- ber Unterdecken nach Abschnitt 3.5 oder
- in Hohlraumestrichen oder in Doppelbden (siehe hierzu die Richtlinie ber brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelbden)

verlegt werden.

Sie drfen offen verlegt werden, wenn sie

- nichtbrennbar sind (z. B. Leitungen nach DIN VDE 0284 Teil 1, Ausgabe Februar 1995),
- ausschließlich der Versorgung der Rume, Flure und Gange nach Abschnitt 3 Satz 1 dienen oder

- Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind in notwendigen Fluren geringer Nutzung oder in offenen Gangen.

Auerdem drfen in notwendigen Fluren einzelne kurze Stichleitungen offen verlegt werden. Werden fr die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanale oder -rohre (siehe DIN VDE 0604, Ausgabe Mai 1986 und DIN VDE 0605, Ausgabe Mai 1994) verwendet, so mssen diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

#### 3.3 Rohrleitungsanlagen fr nichtbrennbare Flssigkeiten, Dampfe, Gase oder Staube

3.3.1 Die Rohrleitungsanlagen einschlielich der Dammstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen - auch mit brennbaren Dichtungs- und Verbindungsmitteln und mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke - drfen offen verlegt werden.

3.3.2 Die Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbaren Dammstoffen mssen

- in Schlitz en von massiven Wanden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putztrager oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden,
- in Installationsschachten und -kanalen nach Abschnitt 3.5,
- ber Unterdecken nach Abschnitt 3.5 oder
- in Hohlraumestrichen oder in Doppelbden

verlegt werden.

#### 3.4 Rohrleitungsanlagen fr brennbare Flssigkeiten, brennbare oder brandfrdernde Gase oder brennbare Staube

3.4.1 Die Rohrleitungsanlagen mssen einschlielich ihrer Dammstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht fr deren Dichtungs- und Verbindungsmittel und nicht fr Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke.

3.4.2 Die Rohrleitungsanlagen mssen

- einzeln voll eingeputzt mit mindestens 15 mm Putzberdeckung oder
- in Installationsschachten und -kanalen nach den Abschnitten 3.5.1 und 3.5.5 verlegt werden. Dichtungen von Rohrverbindungen mssen warmebestandig sein. Die Rohrleitungsanlagen drfen in notwendigen Fluren und in offenen Gangen offen verlegt werden.

Gaszahler mssen in notwendigen Fluren und in offenen Gangen

- thermisch erhht belastbar sein oder

- durch eine thermisch auslösende Absperreinrichtung geschützt sein oder
- durch Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten und aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sein; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Türen oder Klappen, die mit dauerelastischen Dichtungen versehen sind und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102 Teil 5, Ausgabe September 1977), zu verschließen.

### 3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken

3.5.1 Installationsschächte und -kanäle und Unterdecken müssen - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsdauer haben (Installationsschächte und -kanäle: Feuerwiderstandsklasse I nach DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, oder L nach DIN 4102 Teil 6, Ausgabe September 1977; Unterdecken: Feuerwiderstandsklasse F nach DIN 4102 Teil 2, Ausgabe September 1977), die der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Decken entspricht.

3.5.2 Abweichend von Abschnitt 3.5.1 genügen in notwendigen Fluren Installationsschächte, die keine Geschoßdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten und aus nichtbrennbaren Baustoffen.

3.5.3 Für Unterdecken nach den Abschnitten 3.5.1 und 3.5.2 muß die erforderliche Feuerwiderstandsdauer bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten gewährleistet sein. Dies gilt auch für die Abschlüsse von Öffnungen in den Unterdecken. Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der im Bereich zwischen den Geschoßdecken und Unterdecken verlegten Leitungen sind zu beachten.

### 3.5.4 In

- notwendigen Treppenräumen geringer Nutzung,
- Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen geringer Nutzung und Ausgängen ins Freie,
- notwendigen Fluren geringer Nutzung und
- offenen Gängen

brauchen Installationsschächte, die keine Geschoßdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - nur aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu bestehen. Einbauten, wie Leuchten und Lautsprecher, bleiben unberücksichtigt.

3.5.5 Installationsschächte und -kanäle, die für Rohrleitungsanlagen nach Abschnitt 3.4 bestimmt sind und die nicht mit nichtbrennbaren Baustoffen formbeständig und dicht verfüllt sind, müssen abschnittsweise oder im

ganzen be- und entlüftet werden. Die Be- und Entlüftungsöffnungen müssen mindestens 10 cm<sup>2</sup> groß sein. Sie dürfen nicht in notwendigen Treppenräumen und nicht in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie angeordnet werden.

## 4 Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken

Nach § 41 Abs. 1 BbgBO dürfen Leitungen durch Brandwände, durch Wände nach § 32 Abs. 3 und 5, Treppenraumwände, Wände von Räumen nach § 36 Abs. 5 Satz 2 sowie durch Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitungsdurchführungen den Anforderungen der Abschnitte 4.1 und 4.2 entsprechen.

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Leitungen müssen

- durch Abschottungen geführt werden, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben (elektrische Leitungen: Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102 Teil 9, Ausgabe Mai 1990; Rohrleitungen: Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985), oder
- innerhalb von Installationsschächten und -kanälen geführt werden, die - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben (Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, oder L 90 nach DIN 4102 Teil 6, Ausgabe September 1977) und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

### 4.2 Einzelleitungen

Abweichend von Abschnitt 4.1 dürfen einzelne

- a) elektrische Leitungen,
- b) Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm aus nichtbrennbaren Baustoffen - ausgenommen Aluminium und Glas -,
- c) Rohrleitungen für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase oder Stäube und Installationsrohre für elektrische Leitungen mit einem Außendurchmesser kleiner 32 mm aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas

durch die Wände und Decken geführt werden, wenn

- der lichte Abstand der Leitungen untereinander bei Leitungen nach Buchstaben a und b mindestens dem einfachen, nach Buchstabe c mindestens dem

fünffachen des größeren Leitungsdurchmessers entspricht; der lichte Abstand zwischen einer Leitung nach Buchstabe c und einer Leitung nach Buchstabe a oder b muß mindestens dem größeren der sich aus der Art und dem Durchmesser der beiden Leitungen ergebenden Abstandsmaße entsprechen,

- die Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm hat und
- der Raum zwischen den Leitungen und den umgebenden Bauteilen mit Zementmörtel oder Beton vollständig verschlossen wird.

Bei Leitungen, die durch jeweils eigene Öffnungen geführt werden, genügt abweichend von Absatz 1 ein vollständiges Verschließen mit Baustoffen aus Mineralfasern oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen. Bei Verwendung von Mineralfasern müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1.000 °C aufweisen; der lichte Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil darf höchstens 50 mm betragen. Bei Verwendung von im Brandfall aufschäumenden Baustoffen darf der lichte Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil höchstens 15 mm betragen.

Rohrleitungen nach Absatz 1 dürfen auch mit Dämmung durch die Wände und Decken geführt werden, wenn

- deren lichter Abstand, gemessen zwischen den Dämmschichtoberflächen, mindestens 160 mm beträgt,
- die Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm hat,
- die Restöffnung in der Wand oder Decke entsprechend Absatz 1 oder 2 bemessen und verschlossen ist und
- die Dämmung im Bereich der Leitungsdurchführung aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Schmelztemperatur von mindestens 1.000 °C besteht.

Außerdem dürfen Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm

- aus nichtbrennbaren Baustoffen - ausgenommen Aluminium und Glas - oder
- für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube und Installationsrohre für elektrische Leitungen aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas

einzelnen durch die Decken geführt werden, wenn sie in den Geschossen durchgehend

- a) in Schlitzfenstern von massiven Wänden verlegt werden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden; die verbleibenden

Wandquerschnitte müssen die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behalten, oder

- b) derart in Wände von massiven Wänden verlegt werden, daß sie mindestens zweiseitig von den Wänden und im übrigen von Bauteilen aus mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder aus mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen vollständig umschlossen sind.

Die von diesen Rohrleitungen abzweigenden Leitungen dürfen offen verlegt werden, sofern sie nur innerhalb eines Geschosses geführt werden.

## 5 Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall

### 5.1 Funktionserhalt

Auf Grund des § 17 Abs. 1 BbgBO müssen die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen so beschaffen oder durch Bauteile so abgetrennt sein, daß diese Sicherheitseinrichtungen bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt).

#### 5.1.1 Der Funktionserhalt der Leitungen ist gewährleistet, wenn die Leitungen

- der DIN 4102 Teil 12, Ausgabe November 1998 (Funktionserhaltsklasse E 90 oder E 30) entsprechen oder
- auf Rohdecken unterhalb des Fußbodenstrichs mit einer Dicke von mindestens 30 mm oder im Erdreich verlegt werden.

#### 5.1.2 Der Funktionserhalt der Verteiler ist gewährleistet, wenn

- die Verteiler in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsdauer entsprechend der Dauer des Funktionserhaltes nach Abschnitt 5.2 und - mit Ausnahme der Türen - aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sind; dies gilt auch für die in diesen Räumen befindlichen zugehörigen Leitungen, oder
- die Verteiler mit Bauteilen - einschließlich Türen und Klappen - umgeben werden, die eine Feuerwiderstandsdauer entsprechend der Dauer des Funktionserhaltes nach Abschnitt 5.2 haben und - mit Ausnahme der Türen und Klappen - aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, oder
- der Funktionserhalt durch eine Prüfung des Verteilers in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12 nachgewiesen ist.

## 5.2 Dauer des Funktionserhaltes

### 5.2.1 Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muß mindestens 90 Minuten betragen bei

- Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,
- maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen für notwendige Treppenträume in Hochhäusern, für innenliegende notwendige Treppenträume in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen, für Verkaufsstätten nach der Muster-Verkaufsstättenverordnung sowie für Gebäude mit großem Publikumsverkehr; abweichend hiervon genügt für Leitungsanlagen, die innerhalb der Treppenträume verlegt sind, eine Dauer von 30 Minuten,
- Feuerwehraufzügen und Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden.

### 5.2.2 Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muß mindestens 30 Minuten betragen bei

- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Sicherheitsbeleuchtung nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoß oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen,
- Personenaufzügen mit Evakuierungsschaltung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden,
- Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluß oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben,
- Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, in denen die Informationseinrichtungen, wie Lautsprecher und Hupen, an diese Leitungsanlagen angeschlossen sind,
- natürlichen Rauchabzugsanlagen (Rauchableitung durch thermischen Auftrieb); ausgenommen sind Anlagen, die bei einer Störung der Stromversorgung selbsttätig öffnen, sowie Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden und das Ansprechen eines Brandmelders durch Rauch bewirkt, daß die Anlage selbsttätig öffnet,
- maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen in anderen Fällen als nach Abschnitt 5.2.1.

## 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Erläuterungen zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LeiAR) Fassung Dezember 1998**

#### Allgemeines

Mit der LeiAR werden folgende, voneinander unabhängige Schutzziele verfolgt:

- Sicherung der Benutzbarkeit der für die Rettung von Menschen und Tieren im Brandfall und für die Brandbekämpfung bedeutsamen Gebäudebereiche durch Begrenzung von Einbauten - hier in Form von Leitungsanlagen - aus brennbaren Stoffen in diesen Bereichen auf ein unbedenkliches Maß (Abschnitt 3 der LeiAR),
- Verhinderung einer Übertragung von Feuer und Rauch durch bestimmte, aus Gründen des baulichen Brand-schutzes feuerwiderstandsfähige Wände und Decken an Stellen, an denen Leitungen durch diese Wände und Decken geführt werden (Abschnitt 4 der LeiAR),
- Aufrechterhaltung der Funktion der elektrischen Leitungsanlagen für bestimmte vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen bei äußerer Brandeinwirkung auf diese Leitungsanlagen (Abschnitt 5 der LeiAR).

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Einzelanforderungen der LeiAR befassen sich insbesondere mit den gegenüber der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie vom September 1993 vorgenommenen wesentlichen konzeptionellen und fachinhaltlichen Änderungen. Außerdem werden ergänzende Hinweise zur Interpretation der Anforderungen gegeben.

#### Zu Abschnitt 1

Die LeiAR gilt, wie die jeweiligen entsprechenden Grundanforderungen der BbgBO, für Leitungsanlagen in Gebäuden aller Art.

#### Zu Abschnitt 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abschnitt 3

Dieser erweiterte Geltungsbereich entspricht der Neuordnung der Vorschriften über Treppenträume, Ausgänge, Flure und Gänge in den §§ 36 und 37 BbgBO.

Die Zulässigkeit von Leitungsanlagen in diesen Gebäudebereichen ist in § 36 Abs. 8 Satz 2 und durch § 37 Abs. 5 BbgBO geregelt. Leitungsanlagen, die den Anforderungen nach Abschnitt 3 der LeiAR entsprechen, können als unbedenklich im Sinne der BbgBO angesehen werden.

**Zu Abschnitt 1 letzter Satz**

Für Lüftungs- und Warmluftheizungsanlagen gilt die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen.

**Zu Abschnitt 2.2 in Verbindung mit Abschnitt 3.2.2**

Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten i. S. der LeiAR sind für den Brandfall hinsichtlich

- der Brandfortleitungsgeschwindigkeit längs einer Leitungstrasse und
- der beim Verbrennen der Kunststoffe der Leitungen entstehenden Rauchmenge

wesentlich günstiger einzustufen als elektrische Leitungen anderer Bauarten. Es erscheint daher gerechtfertigt, für derartige Leitungen in Abschnitt 3.2.2 Satz 2 in bestimmten Fällen deren offene, d. h. brandschutztechnisch ungeschützte Verlegung zuzulassen.

Auf die Erfüllung weiterer Kriterien kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Insbesondere ist es nicht erforderlich, die Halogenfreiheit der Kunststoffe der Leitungen zu verlangen. Derartige Kunststoffe haben zwar den Vorteil, daß sich im Brandfall keine das Gebäude zusätzlich schädigenden Säuren bilden, aber es erscheint angesichts der in der Baupraxis vielfältigen und umfangreichen Verwendung von halogenhaltigen Baustoffen nicht vertretbar, elektrische Leitungen insoweit anders zu behandeln als sonstige Bauprodukte. Zu berücksichtigen ist auch, daß verschiedentlich Leitungs- und Kabelarten angeboten werden, deren Kunststoffe zwar halogenfrei sind und deren Brandverhalten gegenüber dem von herkömmlichen Leitungen besser ist, die jedoch nicht die beiden o. g. Prüfkriterien erfüllen.

Die hier gemeinten elektrischen Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind hinsichtlich der o. g. Kriterien gegenwärtig in den DIN VDE-Bestimmungen genormt, und zwar in den Prüfnormen DIN VDE 0472 Teil 804 (Prüfung von Kabeln und isolierten Leitungen; Brennverhalten), Prüffart C, sowie DIN VDE 0472 Teil 816 (Prüfung von Kabeln und isolierten Leitungen; Rauchdichte). Diese Prüfanforderungen erfüllen z. Z. nur die Leitungen/Kabel nach

- DIN VDE 0250 Teil 214 (Ausgabe Februar 1987)
- DIN VDE 0266 (Ausgabe November 1997)
- DIN VDE 0276 Teil 604 (Ausgabe Oktober 1995)
- DIN VDE 0276 Teil 622 (Ausgabe Februar 1997)

Da sich jedoch nunmehr die Normenorganisationen der EU-Länder darauf verständigt haben, zukünftig elektrische Leitungen als Bauprodukte zu bezeichnen und einzustufen sowie dementsprechend zu normen, wird mit den im Mai 1998 erschienenen Neufassungen der Prüfnormen DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen) und DIN 4102 Teil 16 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Durchführung von Brandschachtprüfungen) die Möglichkeit eröffnet, elek-

trische Leitungen zu entwickeln und zu prüfen, die allein oder in Verbindung mit einer Beschichtung aus dämmschichtbildenden Stoffen der Baustoffklasse B 1 (schwerentflammbare Baustoffe) zugeordnet werden können. Derartige Leitungen bzw. Baustoffe bedürfen als bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zustimmung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall. Sie sind, sofern sie außerdem im Brandfall nur eine geringe Rauchentwicklung aufweisen, den vorgenannten DIN VDE-geprüften Leitungen mindestens gleichwertig. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Hersteller ihre Leitungen mit verbessertem Brandverhalten zukünftig verstärkt nach den Normen DIN 4102 Teile 1 und 16 prüfen lassen und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einholen werden.

**Zu den Abschnitten 2.3 und 2.4 in Verbindung mit den Abschnitten 3.2.1, 3.2.2 und 3.5.4**

In der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie vom September 1993 wurden die Anforderungen an die Leitungsinstallation in Rettungswegen zweistufig festgelegt, d. h. in den Abschnitten 2.2.3 und 2.3.3 wurden für bestimmte Gebäude gewisse Erleichterungen gegenüber den Anforderungen für alle sonstigen Gebäude eingeräumt.

An dieser Zweistufung wird grundsätzlich festgehalten. Es erscheint vertretbar, in Abschnitt 3 für notwendige Treppenträume geringer Nutzung nach Abschnitt 2.3, notwendige Flure geringer Nutzung nach Abschnitt 2.4 und offene Gänge nach § 37 Abs. 4 BbgBO geringere brandschutztechnische Anforderungen festzulegen als für sonstige notwendige Treppenträume und notwendige Flure, weil in diesen Fällen in der Regel von einer begrenzten Leitungsinstallationsdichte und günstigen Voraussetzungen für die Rettung von Personen und die Brandbekämpfung ausgegangen werden kann.

**Zu Abschnitt 3.2.2**

- a) Die in den Abschnitten 2.2.2.1 und 2.2.2.2 der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie vom September 1993 festgelegte Zweistufung der Anforderungen für die Leitungen in allgemein zugänglichen (jetzt notwendigen) Fluren - bis zu einer Gesamtbrandlast der Leitungen von 7 bzw. 14 kWh je m<sup>2</sup> Flurgrundfläche genügen Abtrennungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; darüber hinaus sind Abtrennungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten erforderlich - mußte aus folgenden Gründen aufgegeben werden:

- Diese Regelung kann in der Baupraxis nicht vollzogen werden, weil es trotz jahrelanger Bemühungen bis heute nicht gelungen und zukünftig wohl auch nicht zu erwarten ist, daß die Auflistung der jeweiligen Einzelwerte der Verbrennungswärme (Anlage 1 der bisherigen Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie) aktualisiert und dem Stand der Leitungstechnik fortlaufend angepaßt wird. So fehlen z. B. in der gegenwärtigen Liste diverse Leitungsbauarten, die in der Datenverarbeitungs- und Kommunikationstechnik verwendet werden.

- Nach den vorliegenden Praxiserfahrungen kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, daß alle zunächst vorgesehenen und letztlich installierten Leitungen so rechtzeitig erfaßt werden, daß die Berechnung der Gesamtbrandlast der Leitungen und hieraus folgernd die Planung und Ausführung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zeitgerecht möglich ist.
  - Die in den meisten Gebäuden unumgänglichen Nachinstallationen von Leitungen führen bei einer hiermit verbundenen Überschreitung des Grenzwertes 7 bzw. 14 kWh je m<sup>2</sup> Flurgrundfläche erfahrungsgemäß nicht zu der erforderlichen Verbesserung der Brandschutzmaßnahmen (z. B. Austausch des Installationskanals aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen einen Kanal mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten).
- b) Inwieweit herkömmliche elektrische Leitungen mit einer vor Ort aufgetragenen Beschichtung aus im Brandfall aufschäumenden Baustoffen als eine gleichwertige Alternative zu den in Abschnitt 3.2.2 behandelten Verlegearten oder zu den Leitungen mit verbessertem Brandverhalten angesehen werden können, ist z. Z. noch offen. Es sind zwar in Materialprüfanstalten bereits eine Reihe von diesbezüglichen Einzelprüfungen mit positiven Ergebnissen durchgeführt worden, aber für derartige Systemlösungen liegen noch keine allgemein gültigen Prüf- und Beurteilungsgrundlagen vor.
- c) Es erscheint grundsätzlich nicht ausgeschlossen, im besonderen Einzelfall von Maßnahmen des baulichen Brandschutzes nach Abschnitt 3.2.2 Satz 1 abzusehen, wenn statt dessen besondere anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen, wie z. B. die Installation einer automatischen Feuerlöschanlage oder Brandmeldeanlage, vorgesehen werden. Hierüber kann jedoch nur von Fall zu Fall und im Einvernehmen mit den zuständigen behördlichen Stellen entschieden werden.

### Zu Abschnitt 3.3

Die in Abschnitt 2.3.2.2 der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie vom September 1993 geregelte Erleichterung für Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen mit einer Gesamtbrandlast bis zu 7 kWh je m<sup>2</sup> Flurgrundfläche konnte ebenfalls nicht aufrechterhalten werden (siehe die Erläuterungen zu Abschnitt 3.2.2).

### Zu Abschnitt 3.4.2

Die Anforderung in Satz 2 wurde aufgenommen, weil nicht alle der in den Technischen Regeln für Gasinstallationen (TRGI) aufgeführten Arten der Dichtungen von Rohrverbindungen eine ausreichende Wärmebeständigkeit aufweisen. Wärmebeständig im Sinne der Richtlinie sind z. B. Dichtungen

- nach DIN 3535 Teil 6 bei Flanschverbindungen von Gasleitungen,

- von thermisch erhöht belastbaren Klemmverbindungen nach DIN 3387 Teil 1.

### Zu Abschnitt 3.5.1

Die in der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie vom September 1993 generell geforderte Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten für Installationsschächte und -kanäle und Unterdecken in (notwendigen) Treppenträumen sowie für Geschoßdecken überbrückende Installationsschächte in allgemein zugänglichen (notwendigen) Fluren ist überzogen für Gebäude, deren Decken nur feuerhemmend zu sein brauchen. Die Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile wird daher derjenigen der Gebäudedecken gleichgestellt.

### Zu Abschnitt 3.5.3 letzter Satz

Nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für die Unterdecken dürfen diese Decken im Brandfall nicht z. B. durch herabfallende Leitungen mechanisch belastet werden. Ein Herabfallen ist nicht zu befürchten, wenn die Leitungen mit Stahlbauteilen und Metalldübeln wie folgt an den massiven Umfassungsbauteilen des Deckenhohlraumes befestigt werden:

- Die Stahlbauteile sind so zu dimensionieren, daß die rechnerischen Zugspannungen den Wert 9 N/mm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ausleger von Tragsystemen sind an den freien Enden zusätzlich abzuhängen.
- Die Metalldübel müssen für Verankerungen im gerissenen Beton oder für Verankerungen leichter Deckenverkleidungen und Unterdecken geeignet sein und als bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall haben. Ist in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen die brandschutztechnische Beurteilung nicht mit erfaßt, so müssen die Dübel mindestens die Größe M 8 haben und mindestens doppelt so tief wie in dem Zulassungsbescheid gefordert - mindestens jedoch 60 mm tief - eingebaut werden und dürfen rechnerisch höchstens mit 500 N auf Zug belastet werden.

Ein Herabfallen im Brandfall ist ebenfalls nicht zu befürchten, wenn elektrische Kabel und Leitungen auf Kabeltrag- oder mit Kabelbefestigungssystemen verlegt werden, die - im Zusammenwirken mit Kabeln und Leitungen besonderer Bauart - der Funktionserhaltsklasse E 30 nach DIN 4102 Teil 12 entsprechen.

### Zu Abschnitt 3.5.4 Satz 1

Baustoffe mit geschlossenen Oberflächen für Installationsschächte, Installationskanäle und Unterdecken sind z. B. Bleche ohne Löcher, in Tragekonstruktionen eingelegte Mineralfaserplatten und Kassetten von Kassettendecken. An den Stoß- und Verbindungsstellen dürfen keine Schlitz- oder son-

stigen offenen Stellen vorhanden sein; besondere Dichtungen sind jedoch nicht erforderlich.

#### **Zu Abschnitt 4**

Grundlage der Anforderungen in Abschnitt 4 der LeiAR ist § 41 Abs. 1 BbgBO. Nach dieser Vorschrift werden für die Leitungsführung durch Wände und Decken nur dann Maßnahmen zur Vermeidung einer Übertragung von Feuer und Rauch verlangt, wenn es sich um Brandwände oder bestimmte feuerbeständige Wände und Decken handelt.

#### **Zu Abschnitt 4.2**

Die in Abweichung von Abschnitt 4.1 geltenden Anforderungen des Abschnittes 4.2 berücksichtigen die diesbezüglichen früheren Regelungen, insbesondere die Anlage 3.1/6 der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, sowie im brandschutztechnisch vertretbaren Umfang die Baupraxis. Gegenüber den bisherigen Festlegungen enthalten die Anforderungen erhebliche Erleichterungen und die für die Praxisumsetzung erforderlichen Präzisierungen.

#### **Zu Abschnitt 4.2 Abs. 2 Satz 1**

Bei der Verwendung von im Brandfall aufschäumenden Baustoffen ist ebenfalls ein vollständiger Verschluss der Restöffnung erforderlich, da anderenfalls in der Phase der wegen zu niedriger Temperatur noch nicht ausgelösten Aufschäumung der Baustoffe kalter Rauch übertragen werden könnte.

Derartige Baustoffe bedürfen als bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zustimmung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall.

#### **Zu Abschnitt 5.1**

Bei der Durchführung der Maßnahmen zum Funktionserhalt sind auch evtl. Brände der elektrischen Leitungsanlagen für die allgemeine Stromversorgung zu berücksichtigen. Es ist daher z. B. nicht zulässig, die Leitungen der Stromversorgung für die Sicherheitseinrichtungen gemeinsam mit Leitungen der allgemeinen Stromversorgung in Schächten oder Kanälen der Funktionserhaltsklasse E 30 bzw. E 90 nach DIN 4102 Teil 12 zu verlegen oder Verteiler der Stromversorgung für die Sicherheitseinrichtungen gemeinsam mit Verteilern der allgemeinen Stromversorgung in Räumen nach Abschnitt 5.1.2, erster Spiegelstrich ohne ergänzende Brandschutzmaßnahmen unterzubringen.

#### **Zu Abschnitt 5.1.1**

Die Verlegung der Leitungen im oder unter Putz stellt keine ausreichende Maßnahme zum Funktionserhalt der Leitungen dar.

#### **Zu Abschnitt 5.2.2**

- a) Die Anforderung für die Leitungsanlagen von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen stellt gegenüber der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie vom September 1993 eine erhebliche Erleichterung dar. Hierbei ist berücksichtigt, daß aufgrund der DIN VDE-Bestimmungen über die Installation der Leitungsnetze der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen die technischen Möglichkeiten des Funktionserhaltes erheblich eingeschränkt sind und die Sicherheitsbeleuchtung bei Rauchentwicklung u. U. nur sehr begrenzt wirksam ist.
- b) Die Ausnahmemöglichkeiten für die Leitungsanlagen von Brandmeldeanlagen entsprechen dem heutigen Stand der Technik.

Die festgelegte Ausnahmenvoraussetzung für Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder kann z. B. mit der sog. Ringbustechnik erfüllt werden.

Erfassen die Brandmelder nur die Bereiche unterhalb von abgehängten Decken und werden die Leitungen zu den Brandmeldern oberhalb der abgehängten Decken im Zwischendeckenbereich verlegt, so sind diese Leitungen entsprechend den Anforderungen auszuführen, d. h. als Leitungen mit Funktionserhalt oder als Leitungen ohne Funktionserhalt unter den festgelegten Voraussetzungen, z. B. mit einer Überwachung durch weitere automatische Brandmelder im Zwischendeckenbereich.

### **Teilung nach § 19 Baugesetzbuch, Teilungsgenehmigungssatzungen im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 6. Juli 1999

Bei der grundbuchlichen Vollziehung von Eintragungsanträgen zu Grundstücksteilungen sind im Zusammenhang mit möglicherweise vorhandenen Teilungsgenehmigungssatzungen gemäß § 19 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Probleme im Hinblick auf den Anwendungsumfang vor allem von Negativattesten gemäß § 20 Abs. 2 BauGB aufgetreten.

Nach der hier vertretenen Auffassung, die auch vom Bundesministerium der Justiz und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vertreten wird, können die Grundbuchämter die Vorlage einer Genehmigung oder eines Negativattestes dann nicht verlangen, wenn gemäß § 19 Abs. 5 BauGB das jeweilige Land durch Verordnung die Einführung der Teilungsgenehmigung ausgeschlossen hat. Dies ist im Land Brandenburg mit § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (3. BauGBDV) geschehen. Die 3. BauGBDV trat am 10. Juni 1998 in Kraft. In der Übergangszeit - also vom In-Kraft-Treten des Bau- und Raumord-

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

656

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 31 vom 3. August 1999

nungsgesetzes 1998 am 1. Januar 1998 bis zum Tag vor dem In-Kraft-Treten der 3. BauGBDV, den 9. Juni 1998 - hat im Land Brandenburg nur die Stadt Forst (Lausitz) von der vorübergehend bestehenden Möglichkeit zum Erlass einer Teilungsgenehmigungssatzung Gebrauch gemacht. Demnach besteht nach der hier vertretenen Auffassung nur für die Stadt Forst (Lausitz) das Erfordernis einer Teilungsgenehmigung beziehungsweise eines Negativattestes, sofern § 19 BauGB Anwendung findet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die in Grundbuchangelegenheiten entscheidenden Rechtspfleger sachlich unabhängig und an keine Weisung gebunden sind, so dass nicht auszuschließen ist, dass vom Grundbuchamt auch weiterhin entgegen der oben vertretenen Auffassung die Vorlage einer Teilungsgenehmigung beziehungsweise eines Negativattestes gefordert wird.

In diesem Falle besteht weiterhin die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung in Form des § 29 der Grundbuchordnung (GBO), aus der hervorgeht, dass für das Gemeindegebiet keine Teilungsgenehmigungssatzung nach § 19 Abs. 1 BauGB beschlossen worden ist. Die Erklärung ist von der Gemeinde gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben.

Das Erfordernis von Teilungsgenehmigungen auf Grund anderer Regelungen des Baugesetzbuches (zum Beispiel §§ 22, 144 BauGB) oder anderer Gesetze bleibt unberührt.

### **Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in den Euroregionen des Landes Brandenburg: Pomerania, Spree-Neiße-Bober und Pro Europa Viadrina“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 9. Juli 1999

Die „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG)<sup>1</sup> in den Euroregionen des Landes Brandenburg: Pomerania, Spree-Neiße-Bober und Pro Europa Viadrina“ vom 23. Juli 1997 (ABl. S. 690) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 5.5 erhält folgenden Wortlaut:

#### “5.5 Förderdauer

Bis zum Ende der Laufzeit der Förderung nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III, längstens jedoch bis zum 31.12.2000. Bewilligungen dürfen bis spätestens 31.12.1999 erfolgen.”

<sup>1</sup> jetzt §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0